

# Ausbietungsgarantievertrag

## I

Verhandelt zu Frankfurt am Main

Ausbietungsgarantie:

## II

### Vorbemerkung

Im Grundbuch von XXXXX , Amtsgericht Frankfurt am Main, Blatt 00000

In Abt. I, unter lfd. Nr. 3a, Herr Mustermann, geboren am 01.01.1900, als Eigentümer des folgenden Grundbesitzes eingetragen:

Gemarkung Flur 17 Flurstück1054/86 Lfd.1 NR. Straße

Auf diesem Grundbesitz sind in Abteilung III, lfd. Nr. 5 bis 15, 2 Sicherungshypotheken und Zwangsversteigerungen eingetragen.

Es lag ein Grundbuchauszug vom 00.00.00 bei der Beurkundung vor.  
Auf weitere Grundbucheinsicht wird nach Belehrung ausdrücklich verzichtet.

Da sich der Schuldner der durch die Grundpfandrechte gesicherten Forderungen mit seinen Leistungen in Verzug befindet, ist das Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht Frankfurt am Main anhängig.

## III

### Ausbietungsgarantie

Der/die Erschienene verpflichtet sich, bei einem Zwangsversteigerungstermin am 01.0012010 um 10 Uhr, Geschäfts-Nr. 7 K 244/09, ein Gebot in Höhe von **800.000,00 €** inkl. eventuell verbleibender Rechte abzugeben.

Erfüllt ein Ersteher des Grundbesitzes, sei es der Vertretene oder ein Dritter, seine aus dem Zuschlag ergebende Zahlungsverpflichtung nicht, erstreckt sich die Ausbietungsgarantie auch für das folgende Wiederversteigerungsverfahren nach §§ 110, 128ff., ZVG.

## 1.

In Höhe eines Betrages bis 800.00,-€ unterwirft sich der Garant gegenüber der Gläubigerbank oder Versicherungsgesellschaft oder sonstigen Finanzierern der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen.

Das Amtsgericht wird angewiesen, auf Grund der bestehenden Nichterfüllung der Zahlungspflicht einen weiteren Versteigerungstermin anzusetzen.

Die Belehrung ist dahingehend das auf den Grundbesitz wieder die noch bestehende Zwangsversteigerungsmerkmale zum nächstmöglichen Termin kommen.

Dies benötigt jedoch eine Laufzeit von bis zu 6 Monaten, da auch hier wieder der § 30 der Zwangsversteigerungsordnung zum Tragen kommt.

## 2.

Der Garant wird darüber belehrt, dass er im Zwangsversteigerungsverfahren auf Verlangen eines Berechtigten mindestens 10 % Sicherheit des nach § 74a ZVG festgesetzten Wertes Sicherheitsleistung sofort im Termin mit einem LFB-Scheck oder einer Bankgarantie hinterlegen muss

## 3.

Gibt der Garant ein höheres Gebot ab, als er nach diesem Vertrag abzugeben verpflichtet ist, so stehen ihm deswegen keine Einwendungen oder Ansprüche, gleichgültig welcher Art, gegenüber seinen Gläubigern zu.

## 4.

Erfüllt der Garant die hier übernommene Verpflichtung nicht, ist der Garant gegenüber seinen Gläubigern zu Ersatz des dadurch erlittenen Schadens verpflichtet.

## 5.

Ersteigert jedoch ein/e Gläubiger/in das Objekt, gleich welcher Art, auch immer selbst, so findet § 114 a. ZVG im Verhältnis der Vertragsschließenden zueinander keine Anwendung.

## 6.

Der/die Gläubiger/in leisten keine Gewähr für Grundstückgröße, Güte sowie Beschaffenheit des Grundstückes und der aufstehenden Baulichkeiten.

Der Garant übernimmt das Grundstück aus der Zwangsversteigerung mit den Rechten und Pflichten, die jeder andere Dritte durch die Abgabe des Meistgebotes in einem Zwangsversteigerungsverfahren hat.

**7.**

Dem Garant ist bekannt, dass die Gläubiger/in jederzeit bis zur Zuschlagsverkündung die Aussetzung des Zuschlages beantragen oder das Verfahren einstellen lassen kann oder den Versteigerungstermin zurücknehmen kann, ohne dass Ihm deshalb Ansprüche gegen die Gläubiger/in zustehen.

**8.**

Der Garant ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger/in die Rechte aus dem Meistgebot abzutreten.

**9.**

Eine einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens ist auf die Ausbietungsgarantie ohne Einfluss.  
Die Kosten des notariellen Ausbietungsgarantievertrags trägt der Garant.  
Weitere mit dem Vollzug und der Durchführung der Ausbietungsgarantie verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt ebenfalls der Garant.

**10.**

Die Ausbietungsgarantie ist unwiderruflich bis zu 30 Tagen befristet und kommt automatisch in Wegfall.

**11.**

### **Salvatorische Klausel**

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.  
Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.